A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.05.2020 die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.09.2020 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2020 in Kraft.

Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Praktikums.

§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums

(1) Ein Praktikum im In- oder Ausland ist alternativ zu einem Auslandsstudienaufenthalt verbindlicher Bestandteil des Studienganges. Die/der Studierende erhält die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.

(2) Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Auswahl der Einrichtung und Absprache der Praktikumsform finden gemeinsam mit dem/der Modulverantwortlichen (dem/ der Koordinator/in des Studiengangs) und einem/r Professor/in, die zum Praktikum auf Grund seiner/ ihrer fachlichen und regionalen Expertise berät, statt.

(3) Die nachzuweisende obligatorische Beratung stellt sicher, dass die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, dass der/die Studierende die gewünschte Qualifikation erhält und das Praktikum den Studiengangszielen entspricht.

(4) Das Praktikum wird von der jeweiligen durchführenden Institution zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.

(5) Das Praktikum wird im Rahmen des obligatorischen "Praxismoduls" im Umfang von vier bis sechs Monaten bei einer in- oder ausländischen Institution absolviert, die inhaltlich den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht (z. B. GTZ, Auswärtiges Amt, nationale oder internationale NGO, Medien- oder PR-Bereich). Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat.

(6) Das Praktikum wird entweder in einem Semester (empfohlen im 2.-3. Semester) oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen durchgeführt. Es ist auch möglich die maximal sechsmonatige Praktikumszeit zu splitten und bei verschiedenen Einrichtungen zu absolvieren.

(7) Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Masterstudium abgeleistetes Praktikum anrechnen lassen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Regelungen der Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für das bzw. jedes Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 8 Seiten anzufertigen, der sich gliedert in 1. Skizzierung der Bewerbungsphase, 2. Vorstellung der Einrichtung unter Angabe der Kontaktdaten, 3. Erläuterung der Praktikumstätigkeit, 4. Betreuung im Praktikum und 5. kritische Reflexion des Praktikums. Die Vorlage des Praktikumsberichts bei dem/der Modulverantwortlichen ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. Entscheidend für die Beurtei-

lung ist der Nachweis, dass der/die Studierende die Fähigkeit besitzt, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen. Erbrachte Leistungen werden seitens des/der Praktikumsbeauftragten bescheinigt.

(2) Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss Beschwerde einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des/der Modulverantwortlichen über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums/der Praktika oder ggf. eine Überarbeitung des Berichts.

(3) Eine Prüfungsleistung entfällt, das „Praxismodul“ schließt unbenotet ab.

§ 5 Inkrafttreten

Diese geänderte Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2020 in Kraft.